

Satzung Des Vereins Sport-Club Frintrop 05/21 e.V.

(in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 21. April 2023)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein ist aus der Fusion der Sportvereine Spiel und Sport 05 Essen e.V. und DJK Jugendsport Frintrop 1921 e.V. hervorgegangen.

Der Verein führt den Namen Sport-Club Frintrop 05/21.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen-Borbeck einzutragen und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Essen-Frintrop.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußball- und Breitensports, als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und sittlichen Festigung der Sportler, vor allem der Jugendlichen.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb.

Der Verein fördert die Integration von Geflüchteten und Menschen mit Migrationshintergrund, sowie die Inklusion von Menschen mit Behinderung. Dieses steht im Zusammenhang mit den sportlichen Aktivitäten des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahre und jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Ordentliche Mitglieder sind:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- ehrenamtliche Helfer

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Antrag soll mindestens den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragsstellers enthalten. Der Antrag jugendlicher Mitglieder bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitgliedes;
2. durch freiwilligen Austritt;
3. durch Streichung von der Mitgliederliste;
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum 30.06. bzw. 31.12. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Einspruch ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung über die Berufung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragspflicht beginnt ab dem den Betritt folgenden Monat. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge können jährlich oder halbjährlich entrichtet werden. Bei jährlicher Zahlung ist der Jahresbeitrag am 1. Februar fällig. Bei halbjährlicher Zahlung ist der Halbjahresbeitrag am 1. Februar und dem 1. August fällig.

§ 6 Organe, Einrichtungen

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7) und der Vorstand (§ 12).

Einrichtungen können durch die Mitgliederversammlung geschaffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der übrigen Organe und Einrichtungen des Vereins und des Berichts der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des neuen Vorstandes und der Mitglieder der übrigen Organe und Einrichtungen des Vereins, soweit sie nicht anderweitig gewählt werden.
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
- jede Änderung der Satzung,
- die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- Auflösung des Vereins.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle ordentlichen Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuladen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Protokolle der Mitgliederversammlung werden von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen ist, beschlussfähig und beschließt Anträge und die Besetzung von Ämtern mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder; Stimmhaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Satzungsänderungen können nur mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Nachträglich Anträge zur Tagesordnung

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich im Wortlaut und mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingegangen sind. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn

- mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen,
- der erweiterte Vorstand dies aus wichtigem Grund beschließt.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7, 8, 9 und 10 entsprechend.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

- ersten Vorsitzenden,
- zweiten Vorsitzenden,
- ersten Kassierer.

Zum erweiterten Vorstand gehören daneben:

- der zweite Kassierer,
- die Fußballobleute,
- die Spartenleiter,
- die Ausschussvorstände.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, vertreten. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei Bedarf durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den zweiten Vorsitzenden einberufen.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Vereinssatzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 14 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.

§ 16 Jugendleiter/ in / Spartenleitung

Zur Betreuung der jugendlichen Mitglieder und zur Durchführung und Gewährleistung des Sportbetriebes in der Jugendabteilung, insbesondere auch zur Abwicklung des hier anfallenden gesamten Spielbetriebes, wird eine Spartenleitung Jugend gebildet. Der Spartenleiter/in entscheidet auch über die Verwendung der Mittel.

Zur Spartenleitung Jugend gehören der:

- Jugendleiter;
- stellvertretende Jugendleiter;

Die Spartenleitung gehört zum erweiterten Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB und § 12 der Satzung.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das:

Diakoniewerk Essen e.V.

Bergerhauser Straße 17

45136 Essen

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.